

Dr. R. BUCKSCH

Rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Gewässerreinigung*

Vorbemerkung: Der unten abgedruckte (da und dort etwas gekürzte) Vortrag von Doktor Bucksch gibt ein ebenso lebendiges wie zutreffendes Gesamtbild des Fragenkomplexes Gewässerreinigung. Es werden nicht nur die objektiven Verhältnisse geschildert und die Gestimmtheit und die Geneigtheit von Behörden und öffentlicher Meinung gekennzeichnet, sondern — was als fast noch wichtiger erscheint — es wird allen wohlbegründet und intensiv ins Gewissen geredet und es werden konkrete Wege gezeigt (mit ins einzelne gehenden Gedanken, Vorschlägen und Programmen) wie man der Probleme Herr werden könnte, die über uns gekommen sind, ohne daß ihr Ernst von vielen derer, die es eigentlich angeht, erkannt ist.

Unseren Lesern bringen wir den Vortrag von Dr. Bucksch zugleich als (zusammenfassenden) Beitrag einer Aufsatzreihe, die, dem Generalthema nach, seit langem in unserer Zeitschrift abgehandelt wird; weitere sollen in den kommenden Heften folgen. Sie sind dazu bestimmt, zu informieren, aufzuklären und als konkrete Lehre zu dienen: Echte Mitverantwortung für die Gewässer setzt voraus, daß man wirklich Bescheid weiß, denn nur dann kann man mehr tun, als (womit man oft das Gegenteil erreicht) schimpfen. Daß das Wissen vieler Fischer, dank der unermüdlichen Belehrung und der daraus gefolgten Mitarbeit, heute schon über das Wissen mancher ihrer äußeren Stellung nach Berufenen hinausgeht, kann (und soll hier demnächst) bewiesen werden. (Dr. E.)

Dr. R. Bucksch ist Geschäftsführer des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes. Den hier abgedruckten Vortrag hielt Dr. Bucksch im Oktober 1962 bei einer Tagung des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes in Klagenfurt, dessen Thema: „Probleme der Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft“ war. — Es sei Herrn Dr. Bucksch auch an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, daß er bereitwillig die Erlaubnis gab, seinen Vortrag auch unseren Lesern zugänglich zu machen.

Wenn wir uns heute die Frage vorlegen, welche Fortschritte die Gewässerreinigung im letzten Jahrzehnt in Österreich gemacht hat, so verspüren wir Unbehagen. Ohne Zweifel: manches ist geschehen; Gemeinden haben Kanalisationen und Kläranlagen gebaut und Industriebetriebe haben Einrichtungen geschaffen und Verfahren eingeschlagen, die unsere Vorfluter entlasten. Trotzdem besteht der Eindruck, daß der größere Teil der Arbeit noch vor uns liegt, und daß die Verbesserungen, welche mancherorts erzielt werden konnten, den Verschlechterungen an anderen Stellen nicht die Waage halten. Durch das — fast möchte man sagen zwangsweise — Hinzutreten neuer Verschmutzungsquellen hat sich das Defizit an Kläranlagen und wirksamen Reinhaltemaßnahmen nicht verringert, sodaß sich der Gütezustand der österreichischen Gewässer, im ganzen gesehen, nicht verbessert hat.

Diese Tatsache kann nicht einfach hingenommen werden: Es muß untersucht werden, wo die Ursachen dafür liegen, daß die Gewässerreinigung in Österreich nicht die notwendigen Fortschritte macht.

Vorangestellt seien noch einige allgemeine Feststellungen zum Thema Gewässerreinigung. Noch vor zehn Jahren konnte man vielleicht dafür Verständnis haben, daß eine Gewässerunreinigung nur vom Standpunkt der Entschädigung an die Fischerei betrachtet wurde, oder daß man sich damit beruhigte, daß trotz Einleitung ungeklärter Abwässer in Seen, die Fremdenverkehrsziffern auch dann anstiegen, wenn Kanäle unmittelbar neben öffentlichen Badeplätzen einmündeten.

Heute wissen wir, daß die Gewässerreinigung zum Problem der gesamten Wasserwirtschaft geworden ist, und daß es — wenn nicht eine einschneidende Wendung eintritt — nur eine Frage der Zeit ist, wann gutes, natürliches Trinkwasser nicht mehr in genügender Menge da sein wird, wann die Industrie an ihren bisherigen Standorten nicht

mehr das benötigte Nutzwasser finden wird und wann sich die Landwirtschaft nicht mehr ausreichend mit Wasser versorgen kann. Aber auch vom Standpunkt der Wasserkraftwerke, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft, des Fremdenverkehrs und des Landschaftsschutzes ergeben sich schwerwiegende Bedenken; es sei in diesem Zusammenhang an die Vorträge und die Diskussion bei der Gmundner Seenschutztagung vom Herbst 1961 erinnert.

Ein verhängnisvoller Kreis beginnt sich zu schließen: Der Wasserbedarf der Siedlungen, der Industrie und der Landwirtschaft nimmt ständig zu und in fast gleichem Ausmaß schwillt die Abwasserflut an. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wird steigend erschwert oder unmöglich gemacht. Dieser Kreis kann nur gesprengt werden, wenn es gelingt, die Abwässer so weit zu reinigen, daß sie keine Gefahr mehr für die Gewässer darstellen, daß sie im Vorfluter „verdaut“ werden, ohne andere Nutzungen einschneidend zu behindern oder unmöglich zu machen. Die Gewässerreinigung kann nicht für sich allein, sondern nur im Rahmen der gesamten Wasserwirtschaft betrachtet und behandelt werden. Man muß realistisch genug sein, um einzusehen, daß das Abwasser, das eine Stadt oder einen Industriebetrieb verläßt, nicht Trinkwasserqualität haben kann, und daß auch nicht mehr alle unsere Gewässerstrecken Forellenreviere sein können, so sehr dies wünschenswert wäre. Nur darf der Verschmutzungsgrad nicht überschritten werden, der die Aufrechterhaltung einer gesunden Wasserwirtschaft in Frage stellt und damit gleichzeitig Volksgesundheit und Volkswirtschaft bedroht.

Woran liegt es nun, daß die Gewässerreinigung in Österreich nicht die notwendigen Fortschritte macht?

Zuerst soll die Frage untersucht werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen ausreichend sind, um die Gewässerreinigung nötigenfalls zu erzwingen; leider muß man ja ganz allgemein davon ausgehen, daß es nur wenige Gemeinden und Betriebe gibt, die freiwillig und aus Idealismus teure und vordergründig gesehen unproduktive Abwasseranlagen errichten.

Man hat dem Wasserrechtsgesetz 1934 den Vorwurf gemacht, daß es nicht genügende

Handhaben bot, um die Gewässerreinigung wirksam zu bekämpfen. Der Gesetzgeber hat diese Vorwürfe nicht überhört und mit der Novelle 1959 rechtliche Grundlagen geschaffen, die ausreichen, gegen Gewässerunreinigungen erfolgreich vorzugehen. Die Bestimmungen wurden in einem eigenen Abschnitt übersichtlich zusammengefaßt, der Begriff „Verunreinigung“ wurde wesentlich erweitert. Die Pflicht zur Gewässerreinigung besteht für jedermann; und – sehr wichtig! – schließlich hat der Gesetzgeber auch die notwendigen Bestimmungen über die Gewässerüberwachung festgelegt. Es wird trotzdem sicher noch zu sehr hitzigen Auseinandersetzungen über die eine oder andere Bestimmung der Novelle 1959 kommen, aber dies alles vermag doch den Kern der Dinge nicht zu treffen; nämlich, daß das Wasserrechtsgesetz 1959, gegenüber 1934 wesentliche Verbesserungen aufweist. Die Spruchpraxis des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes kann darüber hinaus manches weitere Gute wirken.

Noch nicht voll ausgeschöpft haben die Länder die Möglichkeiten des Wasserrechtes auf dem Gebiete des Trinkwasserschutzes, wobei hier die Schongebietsverordnungen gemeint sind. Je eher die vom Standpunkt der Wasserversorgung notwendigen Schutz- und Schongebiete tatsächlich abgegrenzt werden, desto leichter und vor allem billiger wird es auch sein, die notwendige Wasserversorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dem Sinn des Gesetzes entspricht es allerdings nicht, wenn der erhöhte Schutz der §§ 34 und 35 Wasserrechtsgesetz beispielsweise auf das gesamte Grundwasser ausgedehnt wird und in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Der Gesetzgeber hat bewußt den umgekehrten Weg beschritten und den erhöhten Schutz nur für die durch Verordnung oder Bescheid bestimmten Gebiete vorgesehen.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch die Seenverkehrsordnung, die mit der Möglichkeit des Verbotes oder der Einschränkung des Motorbootverkehrs Bestimmungen enthält, die auch der Gewässerreinigung dienen. Alle Bundesländer haben bereits die vorgesehenen Verordnungen erlassen und es wird hier entscheidend sein, in welchem Geist diese Ver-

ordnungen vollzogen werden, und es wird weitgehend davon abhängen, ob die Bürgermeister und die örtlichen Ordnungsorgane aus falsch verstandenen Fremdenverkehrsinteressen die Einhaltung der Bestimmung nur mangelhaft oder entsprechend streng überwachen und erzwingen. (Siehe dazu die Kommentare in Österreichs Fischerei, Heft 7/8, 1963.)

Die Hauptfrage ist nun, wie es mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen steht. Durch das beste Gesetz wird noch kein Wasser wieder rein; das Gesetz muß auch vollzogen werden! Und hier ist wohl vieles noch nicht so, wie es sein sollte. Es entsteht manchmal der Eindruck, die Macht der Behörde höre am Tor eines Großbetriebes oder an der Gebietsgrenze einer Stadt auf, und der kleine Verschmutzer, der die ganze Härte des Gesetzes zu spüren bekommt, ist geneigt zu glauben, daß in Österreich das Wasserrechtsgesetz nach der Linie des geringsten Widerstandes vollzogen wird. Die Unlust zur Abwasserreinigung einer kleinen Gemeinde oder eines kleinen Gewerbebetriebes ist verständlich, wenn Städte oder Großindustrien demselben Vorfluter weit größere Mengen an Schmutzstoffen zuführen, und der Unmut steigt, wenn diese „Kleinen“ zu Aufwendungen verpflichtet werden, während die „Großen“ scheinbar ungeschoren bleiben. Der Eingeweihte weiß allerdings, daß es an den Bemühungen der Behörden den „Großen“ gegenüber keineswegs fehlt. Nur sind dort die Erfolge viel schwerer zu erzielen, und sie sind, wenn es sich um die schrittweise Durchführung eines Programmes handelt, auch nicht so augenscheinlich. Eine schlagartige Sanierung eines Gewässers ist gar nicht möglich und es können daher auch dann noch Fischsterben auftreten, wenn sich die Behörden schon intensiv mit dem Fall befassen.

Schließlich sind Großbetriebe und Städte ein dankbares Feld für die in Österreich so beliebten Interventionen, und die Behörden stoßen an unsichtbare, aber um so fühlbarere Grenzen, die ihre Vollziehungsmacht einengen.

Wenn man den Gründen für den langsamen Fortschritt der Gewässerreinigung nachgeht,

so stößt man immer wieder auf vier Momente, auf welche sich die Schwierigkeiten zurückführen lassen.

Es sind dies:

- mangelnde Aufklärung,
- mangelnde Forschung und Ausbildung,
- mangelnde Koordinierung und
- mangelnde Finanzierung.

Vielfach treten zwischen diesen vier Punkten Wechselwirkungen und Überschneidungen auf und insbesondere Aufklärung, Forschung und Ausbildung lassen sich von der Finanzierung nicht trennen, so daß diese gleichsam zum Zentralproblem wird.

Zu den einzelnen Punkten ist folgendes zu sagen:

1) Aufklärung

Die Notwendigkeit des Gewässerschutzes ist in Österreich noch keineswegs allgemein bekannt und anerkannt. Weder die Bevölkerung noch alle maßgebenden Persönlichkeiten der Staatsführung, der Verwaltung und der Wirtschaft haben die Zusammenhänge zwischen Volksgesundheit, Volkswirtschaft und Gewässerverunreinigung erkannt. Außer bei den mit diesen Fragen unmittelbar betroffenen Verwaltungsorganen herrscht weitgehende Unkenntnis oder das Bestreben, diese unangenehmen Dinge auf die lange Bank zu schieben. In Österreich fehlt es noch an der moralischen Unterstützung der Staatsführung, die sich beispielsweise aus der Teilnahme eines Ministers an einer unserer Tagungen ableiten ließe. Es ist bedauerlich, daß der Gewässerschutz in Österreich noch nicht die genügende Popularität hat, um durch die persönliche Anteilnahme eines Ministers ausgezeichnet zu werden. Vielleicht handelt es sich auch um eine Wechselwirkung zwischen mangelndem Verständnis beim Volke und dem sich daraus ergebenden geringen Interesse bei der Staatsführung, das sich auch bei den finanziellen Förderungsmaßnahmen klar abzeichnet.

Auch bei vielen Abwassereinleitern fehlt das Verständnis für die Gewässerreinigung und damit auch die Bereitschaft, unpopuläre, aber dafür kostspielige Anlagen zu errichten. Deshalb würden wir uns von einer Propagandaaktion in Form einer „Gewässerschutz-

woche“ einigen Erfolg versprechen, wenn diese unter Heranziehung aller modernen Mittel der Massenaufklärung und unter Mitwirkung der führenden Stellen des Staates und der Schulen durchgeführt werden könnte. Es müßte dabei das Verständnis dafür geweckt werden, daß die Gewässerreinigung nicht mehr allein eine Frage der zuständigen Behörden, der Gemeinden und Industriebetriebe ist, sondern daß der Gewässerschutz jedermann angeht und alle dazu beitragen müssen, dieses Problem zu lösen.

Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband hat eine solche Aktion bereits vorbereitet, konnte sie aber bisher mangels der notwendigen beträchtlichen Geldmittel nicht durchführen.

2) Forschung und Ausbildung

Die Reinigung, insbesondere industrieller Abwässer, stößt immer noch auf verschiedene Schwierigkeiten, die nur durch entsprechende wissenschaftliche Forschung und praktische Erprobung beseitigt werden können. Österreich hat zu wenig Forschungs- und Versuchsanstalten dieser Art, die andererseits auch für die Ausbildung der in der Verwaltung erforderlichen Fachkräfte notwendig wären. Selbstverständlich wird sich Österreich nie Forschungsstätten, wie wir sie etwa in der DBR, in England oder in den USA finden, leisten können. Wir werden immer gerne auf die im Ausland erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse zurückgreifen. Es wird sich also weniger um die Grundlagenforschung als um die angewandte Forschung zur Klärung der Frage handeln, ob und unter welchen Voraussetzungen neue Verfahren für die Abwasserreinigung auch mit Erfolg in Österreich angewendet werden können.

Für die Ausbildung der dringend benötigten Fachkräfte wird es auch entscheidend sein, wie sich unsere technischen Hochschulen zur Frage der Siedlungswasserwirtschaft stellen, und ob sie bereit sind, dieser Sparte der technischen Wissenschaft einen breiteren Raum zu gewähren als bisher.

3) Koordinierung

Die Belange der Wasserwirtschaft werden derzeit von vier Ministerien wahrgenommen.

In keinem dieser Ministerien spielt die Wasserwirtschaft eine entscheidende Rolle. Hingegen ergeben sich auf manchen Gebieten Überschneidungen, die für den Betroffenen unangenehm, für die Verwaltung erschwerend und der Wasserwirtschaft abträglich sind. Die Zersplitterung der Zuständigkeiten läßt sich in den wenigsten Fällen mit wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten begründen; vielleicht erweist sie sich gerade deswegen als so dauerhaft, und sachliche Argumente allein dürften nicht ausreichen, um hier eine grundsätzliche Änderung herbeizuführen.

Da der Gewässerschutz alle Sparten der Wasserwirtschaft betrifft, müssen auch alle Maßnahmen auf diesem Gebiete mit den übrigen Gegebenheiten der Wasserwirtschaft abgestimmt werden.

4) Finanzierung

Weder die Gemeinden noch die Betriebe bringen in absehbarer Zeit aus eigenem die vollen Mittel auf, um die notwendigen Kläranlagen zu errichten. Die im Wasserwirtschaftsfonds beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und in der Zinsverbilligungsaktion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft steckenden Mittel des Bundes und die für die Abwasserbeseitigung ausgeworfenen Mittel der Länder, haben sich als viel zu gering erwiesen, um in absehbarer Zeit eine fühlbare Besserung der Zustände herbeizuführen. Überdies erschweren noch überaus komplizierte Verfahrensvorschriften die Erlangung öffentlicher Mittel. Die Vermehrung dieser Mittel kann erst dann erwartet werden, wenn der Gewässerreinigung im Rahmen der Staatsaufgaben ein besserer Rang zugewiesen wird als bisher. Hier hängt also die Finanzierung eng mit der schon vorher behandelten Frage der Aufklärung und Propaganda zusammen. Wenn sich einmal die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß dem Gewässerschutz gegenüber verschiedenen anderen öffentlichen Aufgaben ein Vorrang einzuräumen ist, dann wird sich auch eine Verschiebung der Dotierung zugunsten der Gewässerreinigung erreichen lassen. Aber auch dann — und vor allem bis dahin — wird doch die Hauptlast auf den Schultern der Abwassereinleiter

liegen, weshalb die Eigenfinanzierung der Betroffenen gefördert und erleichtert werden sollte.

Was zunächst die Gemeinden anbelangt, so soll keineswegs verkannt werden, daß es ein Bürgermeister äußerst schwer hat, wenn er seine Gemeinderäte und die Gemeindebürger davon überzeugen muß, daß der Bau einer Kanalisation oder gar einer Kläranlage wichtig und notwendig sei. Die Abwasserbeseitigung kostet viel Geld und hat eine schlechte Optik. Die Kanäle, über die man sich während der Bauzeit ärgert, verschwinden unter der Erde, und ein Klärwerk eignet sich nicht für die Anbringung von Marmortafeln. Es gehört also viel Mut zur Unpopularität dazu, wenn ein Bürgermeister dafür eintritt, daß zugunsten der Abwasserbeseitigung auf andere, optisch viel wirksamere und sicherlich auch notwendige Investitionen verzichtet wird.

Zuerst einmal muß allerdings der Bürgermeister selbst davon überzeugt sein, daß die Gemeinde den Anfang machen muß und daß sie nicht darauf warten darf, bis sie vom Bund oder Land Geld geschenkt bekommt. Zur Beschaffung von Eigenmitteln werden vielleicht neue Wege beschritten werden müssen. Es könnte erwogen werden, daß die Gemeinden den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, um mit Hilfe eines langfristigen Kredites die fehlenden Mittel aufzubringen; Verzinsung und Amortisation könnte durch eine zweckgebundene Gemeindeabgabe gedeckt werden. Besonders bei Kläranlagen wäre es zu vertreten, daß jeder Gemeindebürger für die Reinigung des von ihm verschmutzten Wassers eine Gebühr bezahlt, ebenso wie ja auch für die Müllabfuhr eine Gebühr eingehoben wird. Man wird in den Gemeinden auch bei den Tarifen den Mut zur Unpopularität haben und dem Gemeindebürger klar machen müssen, daß seine Forderungen nach erhöhtem Lebensstandard, ausgedrückt in Badezimmer, WC und dergleichen, auch mit erhöhten Kosten für ihn verbunden sind. Dem Wasserzins wird eine Abwassergebühr folgen müssen, wobei diese am gerechtesten und zweckmäßigsten in Form eines Zuschlages zum Wasserzins eingehoben werden sollte.

Diese Unpopularität wird dann leichter zu tragen sein, wenn das Abwasser nicht zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen gemacht wird. Es gibt kein rotes und kein schwarzes Abwasser, sondern nur ein schmutziges. Das Abwasser wird von der politischen Gesinnung des Bürgermeisters in keiner Weise beeinflusst, auch wenn dies bei Vergebung von Förderungen im Rahmen des Wasserwirtschaftsfonds manchmal so aussieht.

Besonders die an einem Wasser gelegenen Fremdenverkehrsgemeinden müssen bedenken, daß ihr Fluß oder ihr See einen Reichtum darstellen, aus dem sie aber kein Kapital schlagen können, wenn das Wasser nicht mehr sauber ist. Die schönste Uferpromenade nützt nichts, wenn das Wasser nebenan stinkt oder einen widerwärtigen Aspekt bietet. Man muß sich auch darüber klar sein, daß die Forderung nach sauberem Fließwasser unweigerlich die Errichtung einer Kanalisation nach sich zieht und diese wieder den Bau einer Kläranlage bedingt. Solange der Bau einer Kläranlage noch nicht sichergestellt ist, sollte man auch keine Kanalisationen erweitern, da ja dadurch für den Vorfluter nur eine Verschlechterung eintritt.

Es gibt heute in Österreich keine Seeufergemeinde, die an diesen Problemen vorbeigehen kann, und es sei in diesem Zusammenhang wieder an die Gmundner Seenschutztagung erinnert, deren Ergebnisse im Heft 43 der Schriftenreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes festgehalten sind. (Dieses Heft wurde seinerzeit allen Lesern von Österreichs Fischerei ohne besondere Kosten zur Verfügung gestellt. Die Red.)

Und nun noch einige Worte zu den Abwasser produzierenden Betrieben. Gegenüber den Gemeinden erhöhen sich bei den Betrieben die Schwierigkeiten auf der technischen und auf der finanziellen Seite. Während das Problem der Klärung häuslicher Abwässer weitgehend gelöst ist, stößt die Reinigung gewerblicher Abwässer in manchen Fällen noch auf die größten technischen Schwierigkeiten, wobei praktisch jeder Betrieb auf sich selbst angewiesen ist, da auch die

Abwässer aus Betrieben der gleichen Produktion verschiedenartig sein können. Man kann eben keine industrielle Kläranlage „von der Stange“ kaufen, sondern sie muß „nach Maß gemacht“ sein. Finanziell sieht die Sache so aus, daß die Abwasserreinigung ein unproduktiver Vorgang ist. Die Kosten können von einem Betrieb, der im In- und Ausland im Konkurrenzkampf steht, nicht einfach auf die erzeugte Ware überwälzt werden: das Geld zur Errichtung von Abwasseranlagen muß zuerst verdient werden.

Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß auch die Industrie das Verursachungsprinzip anerkennen muß, d. h., daß sich die Betriebe in erster Linie selbst für ihre Abwässer und deren Reinigung verantwortlich fühlen müssen. Allerdings wird man der Industrie die Möglichkeit geben müssen, die Forderungen der Behörden zu erfüllen, indem man auch hier die Eigenfinanzierung durch entsprechende steuerliche Maßnahmen unterstützt. Es sollte in Betracht gezogen werden, die unproduktiven Aufwendungen für Abwasserreinigung als Betriebsauslagen zu werten, sie also im Jahre der Anschaffung als abschreibbar bzw. nicht aktivierungspflichtig zu erklären. Ebenso könnte daran gedacht werden, ein zweckgebundenes steuerfreies Ansparen zu ermöglichen, damit Betriebe, die in Zukunft mit behördlichen Vorschriften zu rechnen haben, in der Lage sind, die erforderlichen Mittel in einigen Jahren aus steuerfreien Rücklagen selbst aufzubringen. Ein vorübergehender oder beschränkter gänzlicher Steuerausfall müßte angesichts des Vorteiles einer baldigen Lösung der Abwasserhältnisse für das Wohl der Allgemeinheit verantwortet werden können. Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband hat konkrete Vorschläge ausgearbeitet, die als Grundlage für Verhandlungen mit dem Finanzministerium dienen können, sobald die grundsätzliche Bereitschaft seitens des Staates für solche Maßnahmen gegeben ist.

Aber abgesehen von der geschilderten technischen und finanziellen ungünstigen Ausgangslage hat die Gewässerunreinigung für die Industrie Folgen, an denen sie im ureigensten Interesse nicht vorbeikommt. Ein namhafter schweizerischer Industrieller, der

einem Weltkonzern vorsteht, hat dieses Problem mit etwa folgenden Worten umrissen: Bei fortschreitender Gewässerunreinigung wird die schweizerische Industrie in zwanzig Jahren ihre Standorte aufgeben müssen, weil sie nicht mehr das notwendige Produktionswasser haben wird. — Wenn man bedenkt, daß die wasserwirtschaftlichen und industriellen Gegebenheiten in der Schweiz von denen in Österreich gar nicht allzusehr verschieden sind, so müssen einem diese Worte zu denken geben. Auch in Österreich wird die Gewässerunreinigung zum industriellen Problem, das sich darauf zuspitzen könnte, daß schließlich nur noch dem ersten, dem Oberstlieger, brauchbares Nutzwasser zur Verfügung stehen wird, während alle folgenden dieses infolge der Abwässer ihrer jeweiligen Oberlieger nicht mehr haben. Deshalb sollte jeder wasserintensive Industriebetrieb eine wasserwirtschaftliche Planung aufstellen, die von der Frage ausgeht, ob der Betrieb in fünf Jahren an seinem Standort noch genügend Nutzwasser vorfinden wird und ob es ihm möglich sein wird, sein Abwasser wie bisher loszuwerden.

Um solche oder ähnliche Überlegungen anzustellen, muß sich allerdings der Betrieb zuerst selbst über Menge und Art seiner Abwässer sowie über die Beschaffenheit seines Vorfluters im klaren sein. Laufende betriebsinterne Messungen und Analysen müßten in jedem größeren Betrieb gemacht werden, da erst auf Grund der Ergebnisse solcher Untersuchungen die richtigen Entscheidungen über Art und Ausmaß der notwendigen Klärmaßnahmen getroffen werden können. Für diese betriebsinternen Kontrollen bedarf es keiner Auflage der Behörde, und es ist zweifellos ein Vorteil für den Betrieb, wenn er bei dem früher oder später doch zu erwartenden Zugriff der Behörde selbst schon klare und durch Untersuchungsergebnisse belegte Vorschläge über die Art seiner Abwasserbeseitigung machen kann. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, industrielle Kläranlagen unter Zeitdruck und ohne genügende Vorstudien zu errichten. Das Ergebnis sind Anlagen — wie in manchen Beispielen schon nachgewiesen werden kann —, mit keinem oder viel zu geringem Wirkungsgrad. Es geht

nicht darum, dem Gesetz durch Errichtung irgendeiner Kläranlage Genüge zu tun, sondern entscheidend ist der Effekt im Vorfluter.

Unverständlich ist es auch, wenn kostspielige Abwasseranlagen mangels entsprechender Bedienung und Wartung innerhalb kürzester Frist unwirksam werden. Klärwärter können heute nur hochqualifizierte Fachkräfte sein. Weiters müssen sich die Betriebe darüber im klaren sein, daß die Abwasserfrage auch durch noch so hohe Fischereientschädigungen auf die Dauer nicht gelöst werden kann. Hingegen könnte in den von Industriebetrieben gepachteten Gewässerstrecken der Nachweis erbracht werden, daß eine gewisse Abwasserbelastung noch keineswegs das Ende jeder Fischerei sein muß, sondern daß durch entsprechenden Besatz und fischereiwirtschaftliche Pflege ein tragbares Zusammenleben zwischen Industrie und Fischerei möglich ist.

Noch ein Gedanke muß sich durchsetzen: der Kampf um die Gewässerreinigung kann nicht gegen die Verschmutzer, sondern er muß mit ihnen zusammen geführt werden. Daher ist es auch falsch, der Industrie oder den Gemeinden bösen Willen zu unterstellen oder den Behörden — je nach dem Blickwinkel des Kritikers — Übereifer oder Untätigkeit vorzuwerfen. Die bestehenden Schwierigkeiten wurden deshalb aufgezeigt, um das Verständnis für die Lage der Betroffenen zu wecken und damit die notwendige Zusammenarbeit zu erleichtern. Es gilt nicht anzuklagen oder Prügelknaben zu suchen, sondern es gilt gemeinsam die Wege für die Lösung der Probleme zu finden, wobei allerdings das System des „Jokele, geh du voran“ nicht zum Ziele führen wird.

Dr. W. EINSELE: **Nachwort**

(Einige Ergänzungen und Kommentare)

Überflüssig zu sagen, daß ein Großteil der Fragen, die Dr. Buckschs Vortrag in synthetischer Schau zusammenfaßt, in „Österreichs Fischerei“ unter den verschiedensten Aspekten — man möchte sagen: immer wieder — behandelt wurde. Trotzdem erscheint es angebracht, einige der allgemeinen Aussagen von Dr. Bucksch durch Beispiele zu erläutern, die

ihre Wurzeln in der Fischereibiologie haben, in ihren Konsequenzen aber die ganze Wasserwirtschaft betreffen.

Nur lebhaft zustimmen kann man Doktor Bucksch zunächst, wenn er sagt, daß es wichtiger sei, daß die Wissenschaft — voran die Biologie — mit den „Verschmutzern“ zusammenarbeite, als daß sie gegen sie aufträte. Ich pflege dieses Prinzip an den Anfang jedes einzelnen Abwasser- oder Entschädigungsfalles, mit dem wir befaßt sind, zu stellen und kann nur sagen: Allen Betriebsverantwortlichen, denen es ernst ist mit ihren Problemen, suchen diesen „direkten“ Weg und sind dankbar, wenn sie sachzutreffend unterrichtet und brauchbar beraten werden. Unsere wesentlichen Erfolge — und es gibt deren einige — haben wir nur so errungen. (Hätten wir nur mehr Hilfskräfte, vor allem Laboranten!)

Nur zu wahr ist auch, was Dr. Bucksch über das Thema „Kanalisation ohne Klärung“ sagt. Es sei hier auf diesen Fragenkomplex etwas ausführlicher eingegangen.

Innerhalb der meisten bäuerlichen Gemeinden erledigt bekanntlich auch heute noch jeder Hof seine Abwasserprobleme „intern“ — wie seit Adams Zeiten: die weite und frequente, sowohl räumliche als zeitliche Streuung der Abwasser„beseitigung“ die dieses konservative „Unverfahren“ im Gefolge hat, schadet den Bächen in der Regel nicht — im Gegenteil, unter diesem Regime werden sie zu besonders fruchtbaren Fischwässern. Leider muß dazu gesagt werden, daß diese, von der fischereilichen Bachbewirtschaftung her gesehen, gesunde Methode immer häufiger außer Gebrauch kommt: Man streut nämlich Mineraldünger, statt, wie ehemals, die Jauche auf die Felder und Wiesen zu bringen. Ist die Grube voll, stellt man die meist recht kräftige Pumpe an; mit zwingender Notwendigkeit muß so die Jauche schließlich in den nächsten Bach einfließen. In solcherart konzentrierter Form eingebracht, wird sie zur häufigsten Ursache von Fischsterben in kleineren Forellenbächen, und leicht entstehen so Schäden, die in die Zehntausende von Schillingen gehen. (Siehe dazu den Aufsatz von

Dr. E. Danecker in „Österreichs Fischerei“ Heft 7/8, 1963.)

Zentralisierte, das heißt in Rohrsträngen zusammengefaßte Ableitungen haben solche plötzlichen Folgen nicht, doch können sie — was im Grunde viel schlimmer ist — die Ursache sein, daß sich ein vordem schottriger, reich mit Fischnährtieren besetzter Bachboden, innerhalb weniger Monate mit einer geschlossenen Decke von Abwasserpilzen und -Bakterien überzieht. Unter solchen Decken herrscht stinkende Fäulnis und der Sauerstoff schwindet selbst in der strömenden Welle. Nach einem akuten Fischsterben infolge einer Jaucheeindringung — der Lebensraum wird dadurch ja im Grunde unberührt gelassen — kann der alte (gute) Zustand mittels Neubesatzes relativ leicht wiederhergestellt werden: Im Fall der zentralisierten Einleitung ohne Klärung ist ein Bach, und nicht nur der Bach, für immer verdorben, es sei denn, daß ausreichende Klärvorrichtungen nachträglich geschaffen werden.

An anderer Stelle meint Dr. Bucksch, man könne heute nicht mehr verlangen, daß alle Bäche, die einmal Forellenbäche gewesen sind, es bleiben oder wieder werden müßten. Ich glaube doch: Fischwässer brauchen kein Trinkwasser zu führen und an den physikalischen Gegebenheiten (wie Temperatur und Strömung) und an anderen wesentlichen Eigenschaften des Lebensraumes (etwa den Unter- und Einständen) ändern Siedlungsabwässer und Abwässer verwandten Charakters (z. B. solche von Molkereien oder Fleischhauereien) meist nichts. Solchermaßen belastete Bäche entwickeln — falls nicht schlechte Regulie-

rungen, zentralisierte oder übermäßige Einleitungen hinzukommen — meist eine üppige arten- und individuenreiche Fischnährfauna: Man findet Egel und Schnecken, also Organismen des organisch stärker verschmutzten Wassers, neben Flohkrebsen und Köcherfliegenlarven. Auch Sphaerotilus (der verbreitetste, bei Überlastung dichte Rasen und flutende Fetzen bildende Abwasserpilz) kann sich da und dort in geringem Maß einstellen — die Forellen aber gedeihen in den sommerkühlen, nahrungsreichen und reich mit vielgestaltigen Kleinlebensräumen versehenen Bächen auf das beste. In allen so gelagerten Fällen sollte jedoch darauf bestanden werden, daß die Belastung unter jenem Ausmaß bleibt, dessen biologische Folgen von Forellen noch toleriert werden. Nicht nur der Forellen wegen: Wird dieser Punkt überschritten, so ist die „Jauche“ bald fertig; dann aber ist auch die Grenze, welche der ordnungsgemäße Gemeingebrauch fordert, längst überstiegen. Der Bach ist zum widerwärtig ekelhaften Abwassergerinne geworden — akute Gefahren für das Grundwasser, für Mensch und Tier heraufbeschwörend.

Der wirklich große Fortschritt der jüngsten Zeit in der Einstellung den Abwasserproblemen gegenüber, darf darin erblickt werden, daß die Tatsache, daß Wasser und Gewässer das Fundament aller Kultur und Wirtschaft sind, immer allgemeiner erkannt und anerkannt wird. Damit verbunden bricht sich auch die weitere Grunderkenntnis immer mehr Bahn: Daß man schlecht und oberflächlich kalkuliert, wenn man die Fischerei, und mit ihr eine tragbare Fließgewässerqualität, scheinbar einbringlicheren Interessen opfert.

Dr. J. HEMSEN:

Auch Steiermark schützt seine Seen

Als letzte der Länderverordnungen zum Schutz der Seen (Seenverkehrsordnung) bekamen wir nunmehr das Landesgesetzblatt für das Land Steiermark zugesandt, das allerdings bereits am 17. August vorigen Jahres erschienen ist. Die steirische Verordnung ist erfreulicherweise sehr rigoros und verbietet

den gesamten privaten Sportmotorbootverkehr auf ihren Seen.

In der ersten Verordnung (Nr. 141) wird das Befahren mit Booten mit Verbrennungsmotoren auf dem Altausseersee, Grundlsee, Leopoldsteinersee und Ödensee verboten. Die zweite (Nr. 142) betrifft den steirischen Teil

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1963

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Bucksch Roland

Artikel/Article: [Rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Gewässerreinigung
122-129](#)